



Satzung

§ 1 Zweck, Sitz

Der Verein „SparkassenSportSchützen e.V.“ veranstaltet überregionale Sparkassenmeisterschaften im Sportschießen und unterstützt derartige Veranstaltungen. Er fördert damit die Identität und den Zusammenhalt aller MitarbeiterInnen der S-Finanzgruppe.

Desweiteren legt er die Rahmenbedingungen für diese Meisterschaften fest und ist politisch wie konfessionell neutral und unabhängig von jeglichen Weisungen. Sitz des Vereins ist Göttingen, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Neben den Gründungsmitgliedern können nur Betriebssportgruppen von Sparkassen, Landesbanken, Verbänden und Verbundpartnern der S-Finanzgruppe stimmberechtigte Mitglieder werden, vertreten durch je eine zu benennende natürliche Person (Delegierte/r).

2.2 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines Aufnahmebeitrages in Höhe von fünfzig Euro und eines Jahresbeitrags, der in der Vollversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Vollversammlung sind die Mitglieder gehalten den Vereinszweck ideell und personell zu unterstützen.

2.3 Die Gründungsmitglieder sind Aufnahmegebühr- und Beitragsfrei und werden mit Ablauf der zweiten Vollversammlung Einzelmitglieder gemäß Ziff. 2.4.

2.4 Die Mitgliedschaft können auch natürliche Personen (Einzelmitglieder) erwerben, die jedoch kein Stimmrecht besitzen (Ausnahme § 4.5.), aber in die Organe des Vereins gewählt werden können. Diese zahlen eine Aufnahmegebühr von zwölf Euro und einen Jahresbeitrag, der in der Vollversammlung beschlossen wird.

2.5 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 3.1 der Vorstand (§ 4)
- 3.2 die Vollversammlung (§ 5)
- 3.3 der Sportausschuss (§ 6)
- 3.4 die Kassenprüfer/Innen

§ 4 Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, die entweder Vertreter eines Mitgliedes oder Einzelmitglied sein müssen, wobei pro Institut nur ein Vertreter dem Vorstand angehören sollte.
- 4.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 4.3 Er ist unter anderem zuständig für
- die Aufnahme von Mitgliedern
 - die Einladung zur Vollversammlung,
 - die Erstellung von Zuschusskriterien,
 - die Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge der Mitgliedsinstitute,
 - die Führung der Geschäfte
 - die Berufung von beratenden Mitgliedern des Sportausschusses und
 - die Einsetzung von Kommissionen für besondere Zwecke.
- 4.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei und erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass nie mehr als zwei Vorstandsmitglieder zeitgleich zu berufen sind.
- Bei der erstmaligen Wahl im Rahmen der Gründungsversammlung werden der 1. Vorsitzende und der Sportwart für drei Jahre, der stellvertretende Vorsitzende für zwei, der Schatzmeister für vier Jahre und der Schriftführer für zwei Jahre gewählt.
- Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
- 4.5 Sobald der/die Vertreter/in eines Mitgliedes in den Vorstand gewählt wird, erhält er/sie den Status eines voll stimmberechtigten Einzelmitgliedes.
Das Mitglied kann nun eine/n neue/n Delegierte/n benennen, bzw. der/die benannte Ersatzdelegierte rückt nach.



§ 5 Die Vollversammlung

5.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.2 Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem

- Wahl des Vorstands,
- Entscheidung über Zuschusskriterien auf Vorschlag des Vorstands,
- Festlegung des Jahresbeitrags,
- Änderung dieser Satzung,
- Wahl von Kassenprüfern,
- Entlastung des Vorstands,
- Bestellung des Sportausschusses,
- Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds und
- Selbstauflösung des Vereins.

5.3 Die Vollversammlung ist einmal jährlich mit einer Frist von 8 Wochen einzuberufen. Sie ist uneingeschränkt beschlußfähig mit den anwesenden Stimmberechtigten. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Jedes Mitglied kann einen stimmberechtigten Delegierten entsenden.

Gastdelegierte sind zugelassen. Diesen kann ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 5.4. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

§ 5.5. Wenn mehr als ein drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 6 Der Sportausschuss

6.1 Dem Sportausschuss gehören mindestens vier Vertreter der Mitglieder sowie der Vorstand an. Von den vier Vertretern der Mitglieder sollen zwei gewählt und zwei vom nächsten Ausrichter benannt werden.

6.2 Zu seinen Aufgaben gehören

- Erstellung von Rahmenbedingungen für die Ausrichtung und Durchführung von Sparkassenmeisterschaften im Sportschießen.
- Er ist das oberste Schiedsgericht bei Streitigkeiten während der Meisterschaften. Sein Urteil ist abschließend.
- Verfassung von Ausschreibungsrichtlinien für die Meisterschaften und gegebenenfalls Modifizierung dieser.

6.3 Der Sportausschuss sollte bei Bedarf einmal jährlich tagen.

Die Mitglieder des Sportausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.



§ 7 Die Kassenprüfer

Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Bei der erstmaligen Wahl im Rahmen der Vollversammlung wird der 1. Kassenprüfer für drei Jahre gewählt, so dass immer eine Überschneidung der Amtszeit entsteht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch

- schriftlich Kündigung, mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres,
- Ausschluss durch die Vollversammlung (z.B. wegen Beitragsrückstand, Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung) oder
- Auflösung des Vereins.

§ 9 Wahlen, Mehrheiten

Für die Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abstimmung per Handzeichen (offen). Auf Antrag eines Stimmberechtigten, muß die Wahl schriftlich durchgeführt werden.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Vollversammlung bekanntgegeben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch

- Selbstauflösung oder
- Insolvenz.

Für den Beschluss zur Selbstauflösung ist der Antrag des Vorsitzenden oder von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Auflösungsbeschluss muß in der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den Deutschen Schützenbund e.V..



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 10. Oktober in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Kartmut Richter

1. Vorsitzender

Dieter Werner

2. Vorsitzender

Reiner Nachtigall

Schatzmeister

Bodo Zwingmann

Schriftführer

Christian Einecke

Sportwart

Jürgen Gebhardt

Gründungsmitglied

Dagmar Angerer

Gründungsmitglied

Klaus Richter

Gründungsmitglied